

Natürlich mit uns.

## Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Stadtwerke Buxtehude GmbH  
Ziegelkamp 8  
21614 Buxtehude

im Folgenden „**Stadtwerke Buxtehude**“ genannt,

und

Name, Vorname  
Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort  
Kunden-Nr.

im Folgenden „**Kunde**“ genannt,

### Vorbemerkung

Der Kunde wird durch die Stadtwerke Buxtehude mit Energie versorgt. Ziel dieser Abwendungsvereinbarung ist die Verhinderung der Strom- bzw. Gassperrung zu Bedingungen, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar sind. Die Inhalte des Energieliefervertrags werden hierdurch nicht verändert.

### § 1 Ratenzahlung

- (1) Der Kunde erkennt an, den Stadtwerken Buxtehude einen Betrag von **XXX,XX Euro** zu schulden. Kommt die Vereinbarung mit mehr als einem Kunden zustande, so schulden diese den Betrag gemeinsam als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, diesen Betrag in 6 monatlichen Raten zu je XX,XX Euro zu zahlen. Zinsen oder sonstige Gebühren hierfür fallen gegenüber den Stadtwerken Buxtehude nicht an.
- (3) Die erste Rate ist am TT.MM.JJJJ zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils bis zum 01. eines Monats (Zahlungseingang bei den Stadtwerken Buxtehude) zu zahlen.

Fälligkeit	Betrag	
1. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
2. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
3. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €

*Natürlich mit uns.*

4. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
5. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €
6. Rate	TT.MM.JJJJ	XX,XX €

- (4) Sofern der Kunde die Raten pünktlich bezahlt, werden die Stadtwerke Buxtehude keine Vollstreckung wegen der Forderungen, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, einleiten. Ausgebrachte Vollstreckungen bleiben jedoch bestehen und ruhen, solange die Vereinbarungen eingehalten werden.
- (5) Der Kunde ist berechtigt zusätzliche Sonderzahlungen zu leisten.
- (6) Zahlt der Kunde eine Rate zu spät, nicht oder nicht vollständig, wird die noch offene Restforderung (der noch offene Restbetrag) sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine weitere Stundung in Textform gewährt wird. § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

## **§ 2 Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis**

- (1) Der Kunde zahlt für die Energielieferung zukünftig im Voraus. Die erste Vorauszahlung wird am TT.MM.JJJJ in Höhe von XX,XX Euro fällig und danach jeweils am 01. eines Monats. Die Zahlungen gelten immer für den jeweils darauffolgenden Monat. Der Betrag bleibt so lange festgesetzt, bis die Stadtwerke Buxtehude einen anderen Betrag mitteilen.
- (2) Die Zahlung für die Energielieferung des folgenden Abrechnungszeitraums ist auf Anforderung der Stadtwerke Buxtehude im Voraus in voller Höhe zu bezahlen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Buxtehude Abschlagszahlungen, so kann der Kunde die Vorauszahlung in ebenso vielen Teilbeträgen erbringen, wie Abschläge erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, werden die Stadtwerke Buxtehude dies angemessen berücksichtigen.
- (4) Die Stadtwerke Buxtehude verrechnen die eingegangenen Zahlungen mit der nächsten Rechnung.
- (5) Die Vorauszahlungspflicht besteht zunächst für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes und bis zur vollständigen Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung. Nach Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung prüfen die Stadtwerke Buxtehude, ob weitere Voraussetzungen für eine Vorauszahlungspflicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, endet die Pflicht zur Vorauszahlung. Die Stadtwerke Buxtehude informieren den Kunden hierüber.

Natürlich mit uns.

### § 3 Folgen bei Verstoß

- (1) Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten aus dieser Vereinbarung nicht nach, dürfen die Stadtwerke Buxtehude die Energieversorgung unterbrechen. Die Unterbrechung kann auch durch einen Dritten erfolgen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung unverhältnismäßig gegenüber der Pflichtverletzung des Kunden sind.

Die Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen eintritt.

- (3) Absatz 1 gilt auch nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Dies hat der Kunde darzulegen.
- (4) Die Stadtwerke Buxtehude kündigen eine Unterbrechung nach Abs. 1 **acht Werktage** im Voraus an. Die Ankündigung erfolgt in Textform und wenn möglich zusätzlich auf anderem Weg.
- (5) Die Berechtigung der Stadtwerke Buxtehude, die Energieversorgung wegen anderer als der in dieser Vereinbarung genannten Gründe zu unterbrechen, wird von dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt.

### § 4 Annahmeveraussetzungen, Beginn und Ende der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der Kunde die Annahme des Angebots erklärt. Die Erklärung der Annahme erfolgt gegenüber der Stadtwerke Buxtehude in Textform.
- (2) Die Annahme kann jederzeit bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung beginnt mit Zugang der Annahme des Kunden.
- (4) Die Vereinbarung endet mit Zahlung der letzten Rate oder vollständiger Zahlung des Restbetrages.

....., den .....

....., den .....

.....  
Stadtwerke Buxtehude GmbH

.....  
Kunde

.....

.....

Immer gut  
informiert?



STADTWERKE  
BUXTEHUDE

*Natürlich mit uns.*

Stadtwerke Buxtehude GmbH

Kunde

MUSTER